



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 061-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.82

Eingereicht am: 10.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)
Riem (Iffwil, BDP)
Dütschler (Hünibach, FDP)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. welche gesetzlichen Anpassungen nötig wären, um permanente Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung zu nutzen,
2. welche gesetzlichen Anpassungen nötig wären, um temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu nutzen.
3. Übergeordnete Zielsetzungen aus der Raumplanung (Siedlungsentwicklung nach Innen und haus-hälterischer Umgang mit dem Boden) oder der Energiegesetzgebung (Energieeffizienz) sind dabei zu berücksichtigen.

Begründung:

«Kleinwohnformen» ist der Oberbegriff für verschiedene kleine und mobile Wohnkonzepte, wie zum Beispiel Tiny Houses und Minihäuser. Sie sind Wohneinheiten mit höchstens 40 m² Gesamtwohnfläche und stehen, im Gegensatz zu herkömmlichen Immobilien, nicht auf festen Fundamenten. Sie werden auf Rädern oder Punktfundamenten gebaut, so dass sie einfach verschiebbar sind.

Kleinwohnformen sind keine Ferienhäuschen. Sie werden als Hauptwohnsitz genutzt und müssen deshalb alle Anforderungen an sanitäre Anlagen, Kochgelegenheiten usw. erfüllen. Die meisten Kleinwohnformen-Bewohnerinnen und -bewohner streben klar eine längerfristige oder unbefristete Ortsgebundenheit an.

Die Entscheidung, in einer Kleinwohnform zu wohnen, entsteht aus individuellen Gründen: Vielfach steht das Bedürfnis nach einer bewussten und nachhaltigen Lebensweise im Vordergrund. Besitzer/-innen von

Kleinwohnformen setzen einen Gegentrend zu einer Entwicklung, die sich seit Jahrzehnten in der Schweiz beobachten lässt: Pro Person wird immer mehr Platz beansprucht. Auch ist eine Kleinwohnform finanziell einfacher tragbar als herkömmliche Wohnformen.

Kleinwohnformen sind derzeit (noch) kein Massenphänomen, können aber in bestimmten Situationen als zusätzliches Instrument zur Siedlungsentwicklung Vorteile gegenüber herkömmlichen Wohnformen bieten:

- Aufgrund ihrer geringen Grösse ist der absolute Energie- und Ressourcenverbrauch unter Einhaltung gewisser Standards bei Heizung, Dämmung, Lage und Baumaterial deutlich tiefer als bei herkömmlichen Wohnformen.
- Zur Nachverdichtung auf Restgrundstücken oder wo die Parzellenstruktur kleine, eingeschossige Ergänzungsbauten mit den entsprechenden wohnhygienisch geforderten Anforderungen an Abstände und Grünanteile erlaubt, sind Kleinwohnformen eine Möglichkeit, zusätzliche Wohneinheiten zu ermöglichen. Diese Kleinwohnformen können hier einen Beitrag zum generationenübergreifenden Wohnen leisten – ganz im Sinne des traditionellen «Stöckli».
- Brachliegende Parzellen sind ebenfalls mögliche Standorte für Kleinwohnformen, insbesondere auch für rasch realisierbare Zwischennutzungen.
- Kleinwohnformen streben oft eine möglichst ökologische Bauweise an und orientieren sich an einem energieeffizienten Wohnstandard bis hin zur Autarkie (netzunabhängiges Wohnen: Strom, Wasser, Abwasser). Durch die kleine Wohnfläche führt das Wohnen in einer Kleinwohnform vielfach auch zu einer nachhaltigeren Lebensweise und zu einem kleineren ökologischen Fussabdruck. Somit sensibilisieren Kleinwohnformen für einen bewussteren Umgang mit Ressourcen.
- Sie eignen sich auch besonders für die Nutzung kleiner, freier Flächen in der Bauzone, ohne jedoch den Boden zu versiegeln (Schutz der Biodiversität).
- In Bezug auf Kleinwohnformen ist der individuelle Platzanspruch reduziert, was im Gegenzug neue Möglichkeiten der sozialen Begegnungen und der gemeinschaftlichen Nutzung von Ressourcen eröffnet (z. B. in Form von kleinen Siedlungen, die dem Quartiergedanken entsprechen).

Allerdings ist die rechtliche Grundlage für Kleinwohnformen nach wie vor unklar, da das Baurecht auf herkömmliche Wohnkonzepte ausgelegt ist. Daher ist die Bewilligung einer Kleinwohnform in der Schweiz meist eine Herausforderung oder gar unmöglich. Sie scheitert oft an den baurechtlichen Hürden. Einige bekannte Beispiele:

- Die Gemeinden erteilen keine Bewilligung, da es die Definition für Kleinwohnformen im Baureglement nicht gibt, was die Gemeinden ein erstes Mal vor Herausforderungen stellt.
- Auflagen an die Erschliessung
- Der Energienachweis pro Quadratmeter – unabhängig von der Grösse der Wohnfläche
- Anforderungen an obligatorische Parkplätze

Auch in Gebieten, wo sich eine Zwischennutzung (also die temporäre Nutzung von freistehenden Brachen und Restparzellen) durch Kleinwohnformen anbieten/eignen würde, sind die baurechtlichen Voraussetzungen oftmals nicht gegeben.

Welche rechtlichen Anpassungen wären im Kanton Bern nötig, damit Bürgerinnen und Bürger in ausgewählten Gebieten in einer Kleinwohnform leben könnten, ohne dabei andere raumplanerische Zielsetzungen, wie den haushälterischen Umgang mit dem Boden, die Siedlungsentwicklung nach innen oder auch die Energieeffizienz zu torpedieren?

Verteiler

- Grosser Rat